



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Statuten

1. Rechtsstellung

Unter dem Namen «Energie Club Schweiz» (ECS) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz Bern. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und ist nicht gewinnorientiert.

2. Zweck und Ziele

Der ECS setzt sich im Einklang mit der Bundesverfassung (Art. 89) für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

- Der ECS setzt sich für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung ein. Blackouts sind zu vermeiden.
- Der ECS wehrt sich gegen überbordende bürokratische Vorschriften und staatliche Eingriffe im Energiebereich.
- Der ECS engagiert sich für den Schutz unserer Landschaft und Umwelt.
- Der ECS begleitet die schweizerische Energiepolitik – insbesondere auch die Strompolitik – um das Funktionieren von Gesellschaft und Wirtschaft zu gewährleisten.

3. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des ECS können natürliche und juristische Personen werden, welche seine Ziele unterstützen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder. Mitglieder, welche dem Zweck des ECS entgegenarbeiten oder anderweitig die Ziele des ECS gefährden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein begründetes Wiedererwägungsgesuch ist zulässig; der Vorstand entscheidet endgültig. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf das Jahresende erklärt werden. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf einen Teil davon.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder: Junior, Bronze, Silber, Gold, Platin
- Juristische Personen

Unabhängig von der Mitgliederkategorie hat jedes Mitglied eine Stimme.

4. Organe

Die Organe des ECS sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Alle Organe arbeiten ehrenamtlich.

5. Generalversammlung

Oberstes Organ des ECS ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt elektronisch drei Wochen vor der GV, unter Beilage der Traktandenliste. Auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder ordnet der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung an.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Wahl von Präsident, Vizepräsident, Vorstandsmitgliedern und Revisoren.
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz oder Statuten zustehen.
- Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkularweg sind zulässig.

6. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus maximal 11 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme der durch die Generalversammlung gewählten Charge selbst. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den ECS nach aussen. Er kann Reglemente erlassen und einen Geschäftsführer anstellen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

7. Revisoren

Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und legen dazu einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung vor.

8. Beiträge

Die Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien (Einzelmitglieder, Platin, Gold, Silber, Bronze und Junior) werden von der Generalversammlung festgelegt. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des ECS. Der ECS kann Spenden und Gönnerbeiträge entgegennehmen.

9. Statuten

Die Änderung der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung. Zur Annahme einer Statutenänderung ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10. Fusion und Auflösung

Der Verein kann nach gehöriger Ankündigung an der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder mit einer anderen juristischen Person fusioniert oder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag zur Genehmigung.